

99150104001000

Approbation als Tierärztin oder Tierarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012781/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150104001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Tierärztin oder Tierarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Tierärztin oder Tierarzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennungsverfahren, Anerkennung als Tierärztin, Anerkennung als Tierarzt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.11.2023
Fachlich freigegeben durch	BJV V Berufsrecht Tierärzte
Handlungsgrundlage	§ 2 Absatz 1, § 3, § 4 Bundes-Tierärzteordnung § 63 Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) Gebühren nach Gebührenordnung für öffentlichen Verbraucherschutz (GebOöV)
Teaser	Sie möchten in Deutschland dauerhaft als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Zulassung, die Approbation. Auch mit einer ausländischen Berufsqualifikation können Sie die Approbation erhalten. Sie müssen Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Tierärztin oder Tierarzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Tierärztin oder Tierarzt ohne Einschränkung arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten dürfen. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Approbation zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation mit der

Modul

Sachverhalt

deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung. Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag Identitätsnachweis (zum Beispiel Reisepass oder Personalausweis) Geburtsurkunde
 - Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
 - Lebenslauf
 - Nachweis Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
 - Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records)
 - Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Tierärztin oder Tierarzt (zum Beispiel Arbeitszeugnisse)
 - Erklärung, dass Sie in Deutschland noch keinen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben
 - Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
 - Erklärung über gerichtliche oder berufsgerichtliche Vorstrafen
-
- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder amtliches Führungszeugnis. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
 - Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
 - Sie müssen die Dokumente in Form von Kopien einreichen. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle beglaubigte Kopien der Dokumente verlangen.

Modul

Sachverhalt

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Tierärztin oder Tierarzt aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Tierärztin oder Tierarzt und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das sind in der Regel Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und medizinische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1.

Kosten

Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Diese Kosten sind individuell unterschiedlich und liegt zwischen 125-360 Euro.

Verfahrensablauf

Antragstellung

Prüfung der Gleichwertigkeit

Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Modul

Sachverhalt

Kenntnisprüfung

Bearbeitungsdauer

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen.

Frist

Der Antrag muss vor Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit gestellt werden.

weiterführende Informationen

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanze-foerderung.php>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanze-foerderung.php>
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>
<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Hinweise

Vorübergehende Berufserlaubnis

- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation
- Gesundheitliche Eignung
- Persönliche Eignung
- Für die Berufserlaubnis sind Deutschkenntnisse nicht erforderlich
- Sie können die Berufserlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen.

Modul

Sachverhalt

Gleichwertigkeitsbescheid

Verfahren für Spätaussiedler

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Approbation als Tierärztin oder Tierarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
- Für die Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation). Mit einer Approbation darf man dauerhaft als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten.
- Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)